

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 19

14. Januar 1981

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindefiakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik
 - 2) Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer
 - 3) Pauschalvertrag mit der GEMA über gottesdienstliche Musik
 - 4) Dienstenachrichten

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindefiakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik

Vom 26. November 1980

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindefiakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 (Abl. 46 S. 111) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung und mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Landessynode wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „(Ausbildungsverordnung)“ angefügt.
2. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Soweit der Oberkirchenrat keine besondere Prüfungsordnung erläßt, wird die Aufbauausbildung mit einem Abschlußkolloquium (§ 6 Abs. 2) abgeschlossen.“

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Stuttgart, den 15. Dezember 1980

v. Keler

Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungs- abschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer

Verordnung des Oberkirchenrats vom 26. November 1980

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. Mai 1978 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976 (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Mai 1968 Abl. 48 S. 129) wird über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer verordnet:

§ 1

Zweck und Zahl der Prüfungen

Die Zweite Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber die Befähigung zur Anstellung als kirchlicher Religionslehrer (Katechet) gemäß Ziffer I der Vereinbarung vom 8. Mai 1978 (Lehrbefähigung) besitzt. Sie wird in der Regel zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, abgehalten.

§ 2

Prüfungsausschuß und Fachausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Prüfung wird beim Oberkirchenrat ein Ständiger Prüfungsausschuß gebildet. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Dem Ständigen Prüfungsausschuß gehören an
ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender,
der Leiter der von der Landeskirche mit der Aufbauausbildung beauftragten Ausbildungsstätte (Karlshöher Seminar) oder dessen Vertreter,
der geschäftsführende Fachdozent der Ausbildungsstätte und
ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.

Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuß berufen.

- (3) Der Ständige Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Leiter der Ausbildungsstätte und mindestens eines der beiden

weiteren Ausschußmitglieder anwesend sind und das andere Ausschußmitglied ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschußvorsitzenden.

(4) Zur Durchführung der schulpraktischen und der mündlichen Prüfung bildet der Oberkirchenrat Fachausschüsse.

(5) Die Fachausschüsse zur Durchführung der schulpraktischen Prüfung (Fachausschüsse I) bestehen aus

einem Vertreter des Oberkirchenrats oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem,
dem zuständigen Fachdozenten der Ausbildungsstätte,
dem zuständigen Schuldekan und
einem Beauftragten der staatlichen Schulverwaltung.

(6) Die Fachausschüsse zur Durchführung der mündlichen Prüfung (Fachausschüsse II) bestehen aus

einem Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzendem,
einem Fachdozenten der Ausbildungsstätte,
einem Vertreter der staatlichen Schulverwaltung und
einem Schuldekan.

(7) Den Fachdozenten nach Abs. 5 und 6 bestimmt der Leiter der Ausbildungsstätte, den Schuldekan nach § 6 bestimmt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses.

(8) Die Fachausschüsse sind beschlußfähig, wenn der Ausschußvorsitzende und mindestens zwei weitere Ausschußmitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zweiten Dienstprüfung wird zugelassen, wer

1. innerhalb eines Zeitraums von mindestens zweieinhalb und höchstens viereinhalb Jahren vor dem Meldetermin zur Prüfung (§ 4 Abs. 2) den ersten kirchlichen Ausbildungsabschluß im Fachbereich Religionspädagogik oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluß erreicht hat,
2. die erforderlichen Kurse der Aufbauausbildung im Fachbereich Religionspädagogik besucht hat,
3. an der vorgeschriebenen Praxisberatung teilgenommen hat,
4. im Verlauf seiner zweiten Ausbildungsphase durchgehend einen Dienst-

- auftrag im Umfang von mindestens acht Unterrichtswochenstunden wahrgenommen hat und
5. die übrigen nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist über den für den Bewerber zuständigen Schuldekan beim Oberkirchenrat einzureichen. Der Schuldekan schließt der Meldung den Vorschlag nach § 8 Abs. 3 sowie eine Beurteilung des Bewerbers an, aus der sich sein Ausbildungsstand und die ordnungsgemäße Erfüllung seines Dienstauftrags ergibt.

(2) Für die Prüfung im Frühjahr muß die Meldung spätestens am 31. Dezember des Vorjahres beim Schuldekan eingehen, für die Prüfung im Herbst spätestens in der dritten Woche nach Beginn des neuen Schuljahres. Der Schuldekan reicht die Meldung unverzüglich an den Oberkirchenrat weiter.

(3) Der Meldung sind beizufügen

eine Bescheinigung über die Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung,

eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Praxisberatung,

ein Arbeitsbericht in Form einer Übersicht, aus dem die Beschäftigungszeiten und -orte mit den jeweiligen Unterrichtsaufträgen ersichtlich sind,

die schriftliche Hausarbeit (§ 8) und

die Angabe eines praxisorientierten Themas und eines theoretischen Themas (gegebenenfalls mit Literaturangaben) für das Prüfungsgespräch.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses auf Grund der nach § 4 Abs. 1 und 3 eingereichten Unterlagen. Er kann Ausnahmen von den Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 und 4 zulassen.

(2) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber die Entscheidung nach Abs. 1 und nach § 8 Abs. 3 spätestens drei Wochen vor Beginn der schulpraktischen Prüfung mit und benennt den Vorsitzenden des Fachausschusses I.

§ 6

Umfang der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in drei Teile:

1. die schriftliche Hausarbeit (§ 7),
2. die schulpraktische Prüfung (§ 8),
3. die mündliche Prüfung (§ 9).

§ 7

Die schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Bewerber nachweisen, daß er ein auf die Praxis des Religionsunterrichts bezogenes Thema unter theologischen und pädagogischen Gesichtspunkten selbständig durchdenken kann.

(2) Das Thema ist mit einem an der Aufbauausbildung beteiligten Dozenten oder mit dem zuständigen Schuldekan zu vereinbaren. Der Schuldekan legt es dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zur Genehmigung vor.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist der Meldung zur Prüfung in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher Form anzuschließen (§ 4 Abs. 3). Sie ist mit der schriftlichen Erklärung zu versehen, daß der Bewerber die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Korrektoren gemäß § 10 bewertet. Zu Korrektoren bestellt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses in der Regel einen Dozenten der Ausbildungsstätte und einen Schuldekan.

(5) Ein Exemplar der schriftlichen Hausarbeit wird mit den Beurteilungen zu den Prüfungsakten genommen; ein Exemplar erhält der Bewerber zurück.

§ 8

Die schulpraktische Prüfung

(1) In der schulpraktischen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er evangelischen Religionsunterricht in den in der Vereinbarung von 1978 genannten Klassenstufen und Schularten erteilen kann.

(2) Die schulpraktische Prüfung umfaßt zwei Unterrichtsstunden, die der Bewerber in zwei ihm bekannten Klassen in der Regel verschiedener Jahrgangsstufen und Schularten über zwei im Rahmen seines Lehrauftrags liegende Themen zu halten hat.

(3) Die Klassen und Themen der Unterrichtsstunden vereinbart der Bewerber mit dem für ihn zuständigen Schuldekan. Die Vereinbarung muß spätestens zu dem in § 4 Abs. 2 genannten letzten Meldetermin erfolgt sein und soll nicht früher als einen Monat vorher erfolgen. Nach Rücksprache mit den zuständigen Schulleitern und den geschäftsführenden Fachdozenten der Ausbildungsstätte legt der Schuldekan den Klassen-, Themen- und Terminvorschlag zusammen mit der Meldung nach § 4 dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zur Genehmigung vor.

(4) Der geplante Verlauf der Unterrichtsstunden ist schriftlich darzustellen und zu begründen. Der Bewerber schickt die Unterrichtsentwürfe dem Vorsitzenden des Fachausschusses (§ 2 Abs. 5) in vierfacher Ausfertigung eine Woche vor Beginn der schulpraktischen Prüfung zu.

(5) Die Unterrichtsstunden werden nach ihrer Beendigung vom Fachausschuß gemäß § 10 bewertet.

(6) Der Verlauf und die Ergebnisse der schulpraktischen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das die anwesenden Ausschußmitglieder unterschreiben.

§ 9

Die mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) soll der Bewerber nachweisen, daß er zu Fragen, die sich aus seiner schriftlichen Hausarbeit ergeben, Stellung nehmen und auf die theologischen, didaktischen und methodischen Fragen der gewählten Sachgebiete eingehen kann und daß er mit der Stellung und Aufgabe des Religionsunterrichts und des kirchlichen Religionslehrers an der öffentlichen Schule sowie mit Fragen des Schulrechts, die für ihn als Religionslehrer von Bedeutung sind, vertraut ist.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten und wird vom Fachausschuß (§ 2 Abs. 6) gemäß § 10 bewertet.

(3) Die Schwerpunkte des Prüfungsgesprächs und das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das die anwesenden Ausschußmitglieder unterschreiben.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die drei Prüfungsteile (§ 6) werden mit je einer Note wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)

befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

Es wird der jeweils gültige Bewertungsschlüssel des Landes Baden-Württemberg zugrunde gelegt.

(2) Halbe Noten können gegeben werden.

(3) Für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem Notendurchschnitt der Beurteilungen durch die beiden Korrektoren. Für die übrigen Prüfungsteile ist der Durchschnitt der Bewertungen durch die einzelnen Fachausschußmitglieder maßgebend.

(4) Die Endnoten der drei Prüfungsteile werden auf halbe Noten auf- oder abgerundet; im Falle des rechnerischen Mittels wird aufgerundet.

§ 11

Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

(1) Der Ständige Prüfungsausschuß ermittelt nach Abschluß der Prüfung in einer abschließenden Sitzung die Gesamtnote der Prüfung und stellt fest, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Endnoten aus den drei Prüfungsteilen.

(3) Bewertungsstufen für die Gesamtnote sind bei einem Notendurchschnitt von:

1,0 bis 1,5	mit Auszeichnung bestanden
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht in jedem Prüfungsteil mindestens die Endnote „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(5) Über die abschließende Sitzung des Ständigen Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgehalten werden:

die anwesenden Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses, die Endnoten der schriftlichen Hausarbeit, der schulpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung und die Gesamtnoten aller Bewerber sowie das Gesamtergebnis der Prüfung.

(6) Die Niederschrift wird von den anwesenden Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(7) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses und vom Leiter der Ausbildungsstätte unterzeichnet wird. Gleichzeitig spricht der Evangelische Oberkirchenrat die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses aus.

(8) Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholen.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuß entscheidet in seiner abschließenden Sitzung, ob die Prüfung insgesamt zu wiederholen ist oder ob nur einzelne Prüfungsteile zu wiederholen sind. In der Regel ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

§ 13

Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung gemäß § 5. Tritt ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu bescheinigen.

(3) Nimmt ein Bewerber einen zur Prüfung angesetzten Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 14

Ausschluß von der Prüfung

(1) Versucht ein Bewerber auf unerlaubte Weise, das Ergebnis einzelner Prüfungsteile zu beeinflussen, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses.

(2) Wird eine Täuschung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ablegung der Prüfung aufgedeckt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Zeugnis wird für ungültig erklärt.

§ 15

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt die Ausbildungsstätte nach Anhörung der Schuldekane im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Stuttgart, den 15. Dezember 1980

v. Keler

Pauschalvertrag mit der GEMA über gottesdienstliche Musik

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Dezember 1980
AZ 50.40-2 Nr. 94

Mit der GEMA ist über die gottesdienstliche Musik ein neues Pauschalabkommen geschlossen worden, das nachstehend veröffentlicht wird. Es tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 17. Juli 1967, abgedruckt in Abl. Bd. 48 S. 281.

I. V.
Dr. Dummler

VEREINBARUNG

Die Evangelische Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Straße 2 A, 3000 Hannover-Herrenhausen,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser

vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den
Präsidenten der Kirchenkanzlei,

nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze nachstehend: GEMA

schließen zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 1978 zu § 52 Abs. 1 Ziff. 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. 9. 1965 - UrhG - unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung ihrer gegensätzlichen Rechtsstandpunkte hinsichtlich der Vergütungspflicht der funktionalen Begleitung des Gemeinde-/ Volksgesanges

nachfolgende Vereinbarung:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3, 21 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zahlt die EKD pauschal

DM 300.000,- (in Worten: dreihunderttausend)
für das Kalenderjahr 1980

DM 400.000,- (in Worten: vierhunderttausend)
für das Kalenderjahr 1981

DM 500.000,- (in Worten: fünfhunderttausend)
für das Kalenderjahr 1982

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 6,5%. Die Vergütung ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.

2. „Gottesdienste“ im Sinne dieser Vereinbarung sind diejenigen kirchlichen Veranstaltungen, die grundsätzlich jedermann offen stehen und die von den Trägern entsprechend den kirchlichen Regelungen als „Gottesdienst“ bzw. „Andacht“ bezeichnet werden.

„Kirchliche Feiern“ sind kirchliche Veranstaltungen in traditionellen oder neuen Formen, die jedoch meist in unregelmäßigen Abständen stattfinden (z. B. Passionsandachten oder Adventsvespern) bzw. zu denen in erster Linie ein besonderer Personenkreis eingeladen wird (z. B. Trauungen, Taufen, Trauerfeiern).

Veranstaltungen, die nicht Gottesdienste oder kirchliche Feiern in dem genannten Sinne sind, wie Kirchenkonzerte mit einem bestimmten musikalischen Programm (Chor-/Orgelkonzerte, Oratorien usw., auch Unterhaltungsmusik), fallen nicht unter diese Vereinbarung.

3. Die GEMA wird – unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen – bis zu 1/5 (ein Fünftel) der Beträge aus Ziff. 1 zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen der Urheber von Werken für die Begleitung des Gemeinde-/Volksongesanges verwenden.
4. Die EKD wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf ihre Kosten feststellen lassen und der GEMA mitteilen. Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.
5. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarungen PV/16b Nr. 3 (1) vom 17./31. 7. 1967 sowie PV/16b Nr. 3 (2) vom 27. 1./1. 2. 1972 und läuft unkündbar bis zum 31. 12. 1982. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.
Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig die Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, den 20. Oktober 1980

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand
(gez.) Prof. Dr. Erich Schulze

Hannover, den 18. September 1980

Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates
(gez.) Landesbischof
Prof. D. Eduard Lohse
Der Präsident der Kirchenkanzlei
(gez.) Walter Hammer
Präsident

Dienstnachrichten

_____ wurde zur Übernahme einer Stelle im staatl. Schuldienst als Religionslehrer am Hohenstaufen-Gymnasium in Göppingen mit Wirkung vom 1. Februar 1981 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

 _____;

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)